

## Beilage Nr 11/1990

**PrZ.: 1094**

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGB1. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976, 32/1980, 13/1982, 26/1986, 41/1987 und 10/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

" (3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden, für einen in der Tarifpost C 6 umschriebenen Gebrauch aber höchstens für 700 Standorte. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden."

2. Im § 4 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen. Der neue Abs. 2 hat zu lauten:

" (2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an sechzig Tagen betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis."

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

" (6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 160 Abs. 3 und 160 a Abs. 5 der Wiener Abgabenordnung - WAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird."

4. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

" (1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

- a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);
- b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif."

5. § 11 samt Überschrift hat zu lauten:

"Festsetzung und Fälligkeit der  
einmaligen Abgabe und der Jahresabgabe

§ 11. (1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabengjahr zu entrichten; Abgabengjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabengjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabengjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten. Wird die Gebrauchserlaubnis befristet erteilt oder nachträglich befristet, so ist die Abgabe für den gesamten Erlaubniszeitraum bzw. der noch nicht entrichtete Teil der Abgabe nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die befristete Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides oder des gesonderten Abgabenbescheides bzw. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des nachträglichen Befristungsbescheides zu entrichten."

6. § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

"Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe

§ 12. (1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b mit Ausnahme der nach der Tarifpost C 6 zu berechnenden Abgabe ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(2) Für nach Abs. 1 zu entrichtende Abgabenschuldigkeiten hat der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.

(3) Die nach der Tarifpost C 6 zu berechnende Abgabe ist vom Abgabepflichtigen für jene Kalendermonate, in welchen die Gebrauchserlaubnis in Anspruch genommen wird, bis zum Ende des Vormonates zu entrichten und unter Anführung aller Standorte, an denen die Gebrauchsnahme erfolgen soll, zu erklären."

7. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung "§ 13".

8. Der dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossene Tarif hat zu lauten:

"Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m<sup>2</sup> der projizierten Grundfläche 13 vH des Grundwertes, mindestens aber 320 S für das einzelne Bauwerk;

2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längensmeter 65 S;

3. für Erker, Abschlußterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschöß 13 vH des Grundwertes je m<sup>2</sup>, mindestens aber 620 S für das einzelne Bauwerk;

4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage 500 S;

5. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind, je Vorrichtung 500 S;

6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Containern, Lademuellen oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten oder Bauhütten je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 40 S, mindestens aber 400 S für einen Monat. Die Lagerung von Containern und Lademuellen bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;

7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 1.250 S;

8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 1.250 S; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;

9. für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslökalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlaß bis zu höchstens 5 Wochen 25 vH der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B, Posten 3, 17 bis 21 und 23, mindestens jedoch 125 S je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;

10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 65 S;

- b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 320 S;
- c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 1.500 S;
- d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m<sup>2</sup> der beanspruchten Grundfläche und Tag 100 S;

bei Zusammentreffen der unter a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag 100 S.

#### B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabengjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurf-schächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je Schacht 6,5 vH des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 125 S für eine Anlage; für Füllschächte und Kellereinwurf-schächte, die einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 0,25 m<sup>2</sup> nicht übersteigen, 125 S; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m<sup>2</sup> sind abgabenfrei;

2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen je Längenmeter 20 S, mindestens aber 125 S für eine Anlage;

3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen je m<sup>2</sup> der Schaufläche 50 S, mindestens aber 125 S für eine Anlage; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;

4. für Windfänge je begonnenen m<sup>2</sup> Bodenfläche 125 S;
5. für Wetterschutz und Vordächer 6,5 vH des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber 190 S für eine Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 125 S je m<sup>2</sup> der beleuchteten Fläche;
6. für Fahrradständer je Fahrrad 12 S, mindestens aber 75 S für einen Fahrradständer;
7. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln ua.) von Geschäftslokalen aller Art je m<sup>2</sup> Fläche 25 S, in Fußgängerzonen und verkehrsarmen Zonen je m<sup>2</sup> 125 S, mindestens aber 190 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 15. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 65 S; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längensmeter 4 S, mindestens aber 65 S für eine Leitung; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hiefür keine Abgabepflicht;
9. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je Längensmeter 30 S, mindestens aber 620 S für eine Anlage;
10. für freistehende automatische Waagen je Stück 320 S;
11. entfällt;
12. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. 190 S je m<sup>2</sup> Grundfläche, mindestens aber 620 S für die ganze Baulichkeit;

13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 4 400 S;

14. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort 190 S;

15. für das nicht unter Tarifpost A 6 fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je m<sup>2</sup> 190 S, mindestens aber 620 S;

16. für Autorufstellen je Stelle 190 S;

17. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl. je m<sup>2</sup> der Gesamtfläche bzw. der umschriebenen Fläche 6 S, mindestens aber 65 S für eine Anlage; die vorgenannten Anlagen sind abgabefrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m<sup>2</sup> Gesamtfläche bzw. umschriebene Fläche nicht übersteigen; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m<sup>2</sup> der umschriebenen Fläche 15 S, mindestens aber 65 S für eine Ankündigungstafel;

19. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben je umschriebene Fläche

a) bis 1 m<sup>2</sup> Fläche 65 S;

b) über 1 m<sup>2</sup> Fläche je m<sup>2</sup> 125 S;

für ein Unternehmen ist eine der angeführten Formen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0,25 m<sup>2</sup> Fläche abgabefrei, falls sie an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; für Geschäftshinweistafeln auf fundierten Stehern je Tafel 320 S;

## Vorblatt (Gesetz)

### Problem:

Das Gebrauchsabgabengesetz wurde zuletzt mit Gesetz vom 26.2.1982, LGB1. für Wien Nr. 13, einer bedeutenderen Novellierung mit gleichzeitiger Tarifierpassung unterzogen. Die Vollziehungspraxis in den seither vergangenen sieben Jahren hat die Notwendigkeit von Änderungen und Vereinfachungen, sowohl im Gesetzestext als auch im angeschlossenen Tarif, ergeben. Die seither verzeichnete Erhöhung des Verbraucherpreisindex rechtfertigt eine entsprechende Anhebung der festen Tarife des A- und B-Teiles. Damit wird auch den Anregungen von Interessensvertretungen auf kontinuierliche Anpassung von Tarifen Rechnung getragen.

### Lösung:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Gebrauchsabgabengesetz wurden die oben angesprochenen Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Diese betreffen neben einer Erweiterung des Tatbestandskataloges für das Erlöschen der Gebrauchserlaubnis und dem Wegfall der bisherigen Sonderregelung hinsichtlich der Fälligkeit der einmaligen Abgabe nach Tarif A 6 (Baustofflagerungen) vor allem die Einführung der jährlichen Erklärungspflicht für die nach Einnahmen zu berechnenden Selbstbemessungsabgaben des Tarifes C. Für die neu aufgenommene Tarifpost C 6 für Attrappen wurden Sonderregelungen betreffend die Entrichtung und Erklärung der Abgabe normiert. Im Tarifteil selbst wurde außerdem neben der angesprochenen Tarifierpassung (durchschnittliche Anhebung der Tarife A und B um 25 %) die Tarifposten für wirtschaftliche Werbezwecke, Vorgärten und Warenausräumungen erweitert und die für nicht ortsfeste Verkaufsstände geltenden Tarife unter Einbeziehung der pratermäßigen Volksbelustigungsstände neu geregelt.

### Alternativen:

keine

### Kosten:

keine über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehenden.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 werden die auf Grund der Vollziehungspraxis seit der letzten umfassenden Novellierung des Gesetzes im Jahr 1982 notwendigen Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Die generelle Anhebung der Tarife für die einmaligen Abgaben und die Jahresabgaben entspricht der seit 1982 zu verzeichnenden Steigerung des Verbraucherpreisindex.

### Besonderer Teil:

#### 1. Zu Artikel I, Ziffer 1 (§ 2 Abs. 3):

In diesen Absatz wird eine Bestimmung aufgenommen, die Gebrauchserlaubnisse nach der neugeschaffenen Tarifpost C 6 für nicht unter die Tarifpost B 24 fallende Attrappen auf maximal 700 Standorte je Erlaubnisträger beschränkt, da die für diese Gebrauchnahmen gewählte Konstruktion, die Abgabepflicht erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Erlaubnis eintreten zu lassen, zu Hortungstendenzen und zu einer Monopolstellung einzelner Erlaubnisträger führen können.

#### 2. Zu Artikel I, Ziffer 2 (§ 4 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird der Abgabenbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine Hortung von Gebrauchserlaubnissen nach der Tarifpost C 5 durch Großunternehmen aus marktpolitischen Erwägungen ohne entsprechende tatsächliche Nutzung hintanzuhalten.

#### 3. Zu Artikel I, Ziffer 3 (§ 4 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird normiert, daß die Gebrauchserlaubnis bei längerfristigem Zahlungsverzug ex lege erlischt.

#### 4. Zu Artikel I, Ziffer 4 (§ 10 Abs. 1):

Die Neufassung der lit. b berücksichtigt die Einführung eines festen Tarifes für die neugeschaffene Tarifpost C 6.

5. Zu Artikel I, Ziffer 5 und 6 (§§ 11 und 12):

Abweichend von der bisherigen Systematik, bei der die Bestimmungen über die Abgabefestsetzung (§ 11) und die Fälligkeit der Abgabe (§ 13) für alle Erhebungsformen der Gebrauchsabgabe (§ 10 Abs. 1 lit. a und b) jeweils zusammengefaßt waren, wird nunmehr nach den Erhebungsformen getrennt.

§ 11 regelt die Festsetzung und die Fälligkeit der einmaligen Abgabe und der Jahresabgabe, wobei bei Wegfall der bisherigen Sonderregelung betreffend die Fälligkeit der Abgabe nach Tarifpost A 6 (ein Monat nach Beginn der genehmigten Gebrauchnahme) für befristete Gebrauchserlaubnisse die Entrichtung der Abgabe für den gesamten Erlaubniszeitraum bereits auf Grund des Erlaubnisbescheides bzw. des nachträglichen Befristungsbescheides, ohne Rücksicht auf die jährliche Fälligkeit der Abgabe bei unbefristeter Erlaubniserteilung, vorgesehen wird. Die Frist für die Entrichtung der Jahresabgabe für die späteren Abgabengjahre wurde vom 2. Jänner auf den 31. Jänner erstreckt, um Zahlungsverzüge auf Grund der Weihnachtsfeiertage zu vermeiden.

§ 12 regelt die Entrichtung und Erklärung der Selbstbemessungsabgabe, wobei für die nach Einnahmen zu berechnenden Selbstbemessungsabgaben (Tarifposten C 1 bis C 5) unter Beibehaltung der monatlichen Zahlung die jährliche Erklärungspflicht bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeführt wird (Abs. 1 und 2). Der Abs. 3 trifft für die nach einem festen Tarif zu berechnende und von der tatsächlichen Gebrauchnahme abhängige Selbstbemessungsabgabe nach der Tarifpost C 6 eine Sonderregelung hinsichtlich Entrichtung und Erklärung der Abgabe.

6. Zu Artikel I, Ziffer 8 (Tarif)

Die Tarifsätze (Beträge und Prozentsätze) des A- und B-Tarifes (einmalige Abgaben und Jahresabgaben) werden entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex um durchschnittlich 25 % angehoben.

Folgende Tarifposten werden geändert bzw. neu geregelt:

A 10: Da es im Zuge von Straßenwerbungen vermehrt auch zur Aufstellung von Tischen und standähnlichen Vorrichtungen kommt, von denen aus Werbemaßnahmen gesetzt werden, wird eine Subpost (lit. d) angefügt, wobei für derartige Gebrauchnahmen die Aufstellungsdauer und die beanspruchte Grundfläche als Kriterien für die Abgabenhöhe bestimmt werden.

A 11: Die pratermäßigen Volksbelustigungsstände (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) werden expressis verbis einbezogen.

B 7: Bisher waren Vorgärten nur vor gastgewerblichen Betrieben erlaubnis- und damit abgabepflichtig. Mit dem Wegfall der Beschränkung auf diesen Betriebszweig wird im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes berücksichtigt, daß in letzter Zeit auch andere Betriebe die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere in verkehrsberuhigten Zonen, in gleichartiger Weise nutzen.

B 11: Diese Tarifpost wird aufgelassen. Die bisher mit einem festen Jahresbetrag von 200 S nach dieser Tarifpost abgabepflichtigen Stände zum Verkauf von Blumen und gebratenen Früchten werden in den Tarif C (Selbstbemessungsabgabe nach Umsätzen) eingegliedert. Damit wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit anderen, längerfristig aufgestellten Verkaufsständen erreicht, bei denen schon bisher die Umsätze Bemessungsgrundlage für die Gebrauchsabgabe war.

B 24: Diese Tarifpost wird um Warenattrappen erweitert, die branchenbedingt (z. B. Aufstellung vergrößerter Zeitungsausschnitte vor Trafiken) anstelle der Waren selbst vor Geschäften aufgestellt werden. Auch hier führte die bisherige Abgabefreistellung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

C 5: Damit wird die Gebrauchsabgabepflicht für nicht ortsfeste Verkaufsstände mit Ausnahme der Zeitungskioske (Tarifpost C 4) und der nur kurzfristig aufgestellten Stände (Tarifpost A 11) unter Einbeziehung der Stände von Blumenverkäufern und Maronibratern (bisherige Tarifpost B 11) neu geregelt. Analog dem Tarif A 11 werden in diese Tarifpost auch pratermäßige Volksbelustigungsstände (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) einbezogen. Die Gebrauchsabgabe für diese Einrichtungen beträgt generell 3 vH der erzielten Einnahmen.

Zu Artikel II:

Absatz 1 dieses Artikels regelt das Inkrafttreten der Novelle; die weiteren Absätze enthalten die für die Erhöhung der Jahresabgaben auf Grund des neuen Tarifes im laufenden Kalenderjahr erforderlichen Aliquotierungs- und Anrechnungsvorschriften, die Übergangsbestimmungen für die Einbeziehung der bisher unter die Tarifpost B 11 fallenden Gebrauchnahmen in den Tarif C (Selbstbemessungsabgabe); sie regeln den Übergang von der monatlichen zur jährlichen Erklärungspflicht für die Selbstbemessungsabgabe und stellen klar, in welchen Fällen nach dem Inkrafttreten der Novelle die einmaligen Abgaben nach dem neuen Tarif zu bemessen sind.

zum Nationalrat, zum Gemeinderat und zu den Bezirksvertretungen der Zeitraum ab Ausschreibung der Wahl bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltag sowie bei Volksabstimmungen nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift der Zeitraum ab Ausschreibung der Volksabstimmung bis zum Ablauf einer Woche nach dem Abstimmungstag; dasselbe gilt sinngemäß bei Volksbefragungen nach dem Wiener Volksbefragungsgesetz."

## Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 sind für die nach dem 1. Juli 1990 entstandenen Abgabenschuldigkeiten nach dem Tarif C anzuwenden. Die bis zum 15. Februar 1991 nach der Bestimmung des § 12 Abs. 2 einzureichende Abrechnung hat den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 zu umfassen.
- (3) Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ist der aliquote Anteil der Jahresabgabe nach dem neuen Tarif zu entrichten. Der Anteil einer nach den bisher geltenden Bestimmungen entstandenen Jahresabgabenschuld nach den Tarifposten B 1 bis B 10 und B 12 bis B 28, der auf die Zeit nach dem 1. Juli 1990 entfällt, ist bei der bescheidmäßigen Bemessung nach dem neuen Tarif anzurechnen. Der sich für diesen Zeitraum ergebende Differenzbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Anteil einer nach den bisher geltenden Bestimmungen entstandenen Jahresabgabenschuld nach der Tarifpost B 11 ist auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entstandene Abgabenschuld nach der Tarifpost C 5 anzurechnen.
- (5) Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem 1. Juli 1990 erlassenen Bescheide anzuwenden.

20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 75 S;

21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

- a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 100 S, mindestens aber 125 S; wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m<sup>2</sup> der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 250 S, mindestens aber 250 S; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längenermeter 40 S, mindestens aber 125 S;

22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 500 S;

23. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlage 620 S;

24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, je m<sup>2</sup> der bewilligten Bodenfläche 100 S, mindestens aber 190 S;

25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je 0,1 m<sup>2</sup> der projizierten Grundrißfläche 160 S, mindestens aber 160 S;

26. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je m<sup>2</sup> der projizierten Bodenfläche 320 S, mindestens aber 400 S;

27. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen, je Fahrzeug 1.250 S;

28. für sonstige Verfügungsrechte über Grundstücke, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist, 4 vH des Grundwertes.

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen;

2. für Tankstellen 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen, ausgenommen Zeitungskioske (Post 4, Tarif C), 4 vH der Einnahmen;

4. für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Versorgungsnetze angeschlossen sind;

5. für nicht unter die Tarifposten A 11 und C 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) 3 vH der Einnahmen;

6. für Ständer und Tafeln mit Darstellungen und Nachbildungen von Personen und Gegenständen (Attrappen) zu Werbezwecken, soweit sie nicht unter Tarifpost B 24 fallen, mit Ausnahme solcher Einrichtungen, die zu Wahlzeiten aufgestellt sind und ausschließlich der politischen Werbung dienen, 200 S je Kalendermonat und Standort, für den die Gebrauchserlaubnis tatsächlich in Anspruch genommen wird; als Wahlzeit gilt jeweils bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei den Wahlen